

1 **Stellungnahme**  
2 **für Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen**

3  
4 **Beschluss Nr.: Bv/244/2017**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Frau Haase

8 **Behandelt im:**

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen

03.05.2017

9 **Betreff: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Abweichung von der**  
10 **Gestaltungssatzung §12 der Stadt Werneuchen – Altstadt 19 LandMarkt**

11 **Sachverhalt:**

12 Bei einer Ortsbegehung am 27.03.2017 wurde am LandMarkt eine weitere Werbeanlage (die vierte) stra-  
13 ßenseitig zur Altstadt hin festgestellt. Der Eigentümer wurde per Anhörung über den Verstoß aufgeklärt und  
14 stellt ein Antrag auf Abweichung:

15 1. Abweichung zu § 12 Abs. 1 hier: Je Einrichtung nur 1 Werbung zulässig

16 2. Abweichung zu § 12 Abs. 2 hier: Werbeanlagen sind in Form, Farbe und räumlichen Umfang an-  
17 zupassen

18 **Stellungnahme:**

19 Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen der Bauverwaltung, dem Antrag statt zu geben.

20 **Begründung:**

21 Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als  
22 Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, Ortsbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestal-  
23 tungselemente vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelung ist es, solche Widersprüchlichkeiten  
24 gering zu halten. Alle Festsetzungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen  
25 sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälliger Werbung entgegenwirken.

26 Im Jahr 2016 wurde bereits ein Antrag auf Abweichung für eine stehende Werbeanlage an der Einfahrt zum  
27 LandMarkt bewilligt sowie für eine auf den Schaufenstern aufgeklebte Werbeanlage straßenseitig zur Alt-  
28 stadt hin. Dementsprechend sind bereits insgesamt 3 Werbeanlagen zur Altstadt hin errichtet worden. Die  
29 vierte Werbeanlage wurde oberhalb der Schaufenster im Erdgeschoss angebracht. Die Werbeanlage hält  
30 somit die Festsetzung gemäß § 12 Abs. 3 ein, da die Werbeanlage unterhalb der Fensterkante im 1. Ober-  
31 geschoss angebracht wurde, jedoch wird die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen pro Gewerbetreibenden  
32 überschritten.

33 Da nicht jeder Einzelfall durch Festlegungen in einer Satzung regelbar ist, können in begründeten Fällen,  
34 die sich durch äußere Zwänge oder gestalterische Aspekte ergeben, Ausnahmen und Befreiungen von der  
35 Gestaltungssatzung gewährt werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen und Zielen der Satzung ver-  
36 einbar ist.

37 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine	Bestätigung Kämmerei:
-------	-----------------------

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Sachgebietsleiter/in

38 **Stellungnahme des Fachausschusses:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	03.05.2017	5 (4)	0	4	0

39 **Befangenheit wurde erklärt durch:**

40 .....

41 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der Tages-  
42 ordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist ge-  
43 geben.

Werneuchen, 03.05.2017

.....  
Vorsitzende des Ausschusses

.....  
Mitglied des Ausschusses